

wirtschaftliche Zusammenarbeit über Finanzen und Wirtschaft, die am 29. und 30. Januar 2004 stattfand, sowie von dem Gemeinsamen Kommuniqué von Islamabad über die Zusammenarbeit in Finanz- und Wirtschaftsfragen, insbesondere in den folgenden Bereichen: *a)* makroökonomische Steuerung und globale Kapitalmärkte, *b)* Förderung des Bankwesens, der Investitionen, des Transitverkehrs und des Handels unter rechtlichen und finanziellen Aspekten, *c)* Regulierung der Wertpapier- und Kapitalmärkte sowie Aktien- und Rohstoffbörsen, *d)* Privatisierung öffentlicher Unternehmen und *e)* Kosten der wirtschaftlichen Anpassung und Notwendigkeit von sozialen Sicherungsnetzen;

14. *würdigt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere ihre Versuche zur Minderung der Armut und der Ernährungsunsicherheit in der Region, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Durchführung des Programms für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Regionalprogramms für Ernährungssicherung in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und fordert die zuständigen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, die im Rahmen des Programms zu umreißenen Konzepte zu unterstützen;

15. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommene Initiative zur Herstellung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen in landwirtschaftlichen Fragen, mit denen sich die Welthandelsorganisation befasst, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, die diesbezüglichen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung von Teheran über die Umweltzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt (2003-2007) auf der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt, die vom 13. bis 15. Dezember 2002 in Teheran stattfand, sowie von der Überarbeitung des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten auf der ersten Tagung der Arbeitsgruppe für Umwelt, die am 7. und 8. April 2004 in Ankara stattfand;

17. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 22/14 vom 7. Februar 2003 über die Rolle des Programms bei der Verstärkung der regionalen Aktivitäten und der Zusam-

menarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁶;

18. *begrüßt* die am 18. August 2004 in Teheran erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

19. *begrüßt außerdem* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und ermutigt die beiden letztgenannten Organe zur aktiven Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Islamischen Entwicklungsbank hinsichtlich des Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Vernetzung und den Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region sowie von der Unterstützung, die die Bank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Durchführung der 2002 beziehungsweise 2003 abgehaltenen Tagungen über Energiehandel und über die rechtlichen und fiskalischen Aspekte der Förderung ausländischer Direktinvestitionen im Mineralsektor gewährt hat;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, in den Jahren 2004 und 2005 Ministertagungen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation, Energie/Erdöl, Umwelt, Landwirtschaft und Informationstechnologien abzuhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/5

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

¹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/58/25)*, Anhang.

59/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/35 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband¹⁷,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen, die die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband stärken,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

1. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen aus, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband weiter zu stärken;

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband *weiterhin nahe*, ihre Kontakte weiter auszubauen und die Bereiche der Zusammenarbeit nach Bedarf zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷ Siehe A/59/303, Erster Teil, Abschnitt. III.

RESOLUTION 59/6

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.7 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bangladesch, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür:* Afghanistan, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

59/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁸,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/7

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.8 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich,

¹⁸ Siehe A/59/296.